

# RS Vwgh 2005/6/22 2004/12/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.2005

## Index

63/08 Sonstiges allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

BGBG 1993 §15 Abs2 Z1 idF 1999/I/132;

BGBG 1993 §15 Abs2 Z2 idF 1999/I/132;

BGBG 1993 §15 idF 1999/I/132;

## Rechtssatz

Die Auffassung der Behörde, der aus einer fehlerhaften Reihung abgeleitete Anspruch der Beamtin könne sich nur auf § 15 Abs. 2 Z. 2 BGBG 1993 stützen, ist unzutreffend, zumal im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits eine - der behauptetermaßen unrichtigen - Reihungsentscheidung entsprechende Ernennung erfolgt war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120171.X05

## Im RIS seit

02.08.2005

## Zuletzt aktualisiert am

30.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)